

Willensfreiheit und Strafgesetz.

Von

Medizinalrat Dr. Edgar Krueger, Meiningen.

Meine Ausführungen in dies. Z. 34, H. 1—3, S. 150—155 (1940) legen mir zweifellos die Verpflichtung auf, zu der sehr berechtigten Frage Stellung zu nehmen, ob überhaupt und gegebenenfalls wie denn nun praktisch im Strafgesetz die verschiedenen Grade der Willensfreiheit zum Ausdruck kommen können oder sollen.

Ich denke dabei an einen der ersten nationalsozialistischen Redner, die ich gehört habe; es war etwa im Jahre 1924. Er hob hervor, daß die Höhe der Strafe nicht für alle Volksgenossen gleich sein darf, sondern daß im zukünftigen Staate die besonders verantwortlichen Menschen, die Höhergestellten — und das sind im allgemeinen die Begabten — die „Hochwertigen“, grundsätzlich eine höhere Strafe für das gleiche Vergehen oder Verbrechen erhalten sollen als die anderen, daß also das Strafmaß abgestuft werden müsse.

Ich erinnere mich, daß gerade diese Äußerung bei den Wenigen, die damals schon für die Ideen des dritten Reiches Verständnis hatten, ganz besonderen Beifall fanden. Mir hat gerade dieses Ziel eines alten Nationalsozialisten seitdem immer besonders vor Augen geschwebt.

In dieser Forderung lag ja schon ein *Unterscheiden* zwischen denen, die auf Grund nicht nur ihrer Stellung, sondern auch ihrer Veranlagung eine größere Verantwortung tragen können und müssen, einerseits, und denen, die dieses weniger oder nicht vermögen, andererseits. Denn die Höhe einer Stellung, eines Amtes, soll ja die Folge von Leistung sein, und für die Leistung wiederum ist die Veranlagung wohl meist von größerer Bedeutung als die Erziehung, die Umwelt.

Selbstverständlich werden wir nicht leicht fließende Übergänge im Strafgesetz schaffen können. Aber genügen würde es praktisch schon, wenn es zwischen voller Zurechnungsfähigkeit und voller Unzurechnungsfähigkeit 3 Zwischenstufen an Stelle von einer geben würde, wodurch die Feinheit der Abstufung, die „Differenzierung“, verdreifacht werden könnte.

Den Wortlaut des § 51 Abs. 2 denke ich mir dann etwa folgendermaßen:

„War die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat *ein wenig* oder *deutlich* oder *sehr erheblich* entweder infolge von Veranlagung geringer als bei einem hochwertigen Menschen oder aus irgendeinem Grunde, z. B. infolge einer geistigen Störung, vermindert, so kann die Strafe nach den

Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs in verschieden hohem Grade entsprechend gemildert werden.“

Als hochwertiger Mensch wäre dann im Sinne meiner Ausführungen S. 155 (Ziff. 5) ein Mensch von besonderer Gesundheit, Kraft, Begabung, Vernunft und besonderem Verantwortungsgefühl zu bezeichnen. Dann würden viele Grenzfälle, die uns in der Praxis der Rechtsprechung begegnen, im allgemeinen unter den Begriff „deutlich“ fallen. Die Worte „ein wenig oder deutlich oder sehr erheblich“ lassen sich vielleicht einfacher noch durch „mehr oder weniger“ ersetzen. Damit wären wir in der Anpassung an die Natur noch einen Schritt weiter gekommen. Dann würden die Schwierigkeiten in der Grenzziehung fortfallen, und die Richter hätten nur in jedem Falle den Grad der vorhandenen Willenskraft mit zu berücksichtigen.

Eine Verbindung dieser beiden Möglichkeiten und Vorschläge wäre weiter zu erwägen. Jedenfalls soll die härtere Bestrafung der „Hochwertigen“ gegenüber den „Minderwertigen“ erreicht werden.

Da es sich ja weiter nicht um eine „Mußvorschrift“ handelt, *braucht* natürlich bei allen diesen 3 Graden zwischen voller Zurechnungsfähigkeit und voller Unzurechnungsfähigkeit *nicht* eine Herabsetzung der Strafe zu erfolgen: sie *kann* erfolgen.

Selbstverständlich soll auf Grund dieser stärkeren Anlehnung der Strafgesetzgebung an die Natur *auf keinen Fall* der Durchschnitt des Strafmaßes herabgesetzt werden. Um dies zu verhüten, müßten je nach Notwendigkeit in den übrigen Paragraphen die Strafen mehr oder weniger erhöht werden, namentlich im Höchstmaß, welches dann für diese zu höherer Verantwortung Verpflichteten, die „Hochwertigen“, in Frage kommen würde.

Mit solchem oder ähnlichem Wortlaut des § 51 Abs. 2 würde zugleich zum Ausdruck gebracht werden, daß die praktische Willensfreiheit, die Willenskraft, allgemein verschieden groß ist, und daß das Vorhandensein eines nur *geringeren* Grades von praktischer Willensfreiheit im Verhältnis zu der eines hochwertigen Menschen die Folge sowohl von Veranlagung — sei es von Vererbung oder durch die Umwelt — als auch von äußeren Einflüssen — also immer durch die Umwelt — sein kann (vgl. S. 151).

Inwieweit in § 51 die Worte „Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln“ zu ändern wären, bleibt eine weitere Frage.

Daß die Gesetzgebung nicht vollkommen den natürlichen Verhältnissen entsprechen kann und zu entsprechen braucht, ist so selbstverständlich, daß es keiner Erörterung bedarf. Daß der Gutachter ausschließlich Arzt und infolgedessen Naturwissenschaftler sein muß, dürfte nicht erforderlich sein. Aber durch richtiges Verständnis für die Ver-

hältnisse und Vorgänge in der Natur wird er auch zu klarerem Urteil kommen. Und insbesondere unterscheidet sich doch der nationalsozialistische Staat ja eben dadurch von allen bisherigen Staatsformen, daß er die Natur zur Grundlage seiner Gesetze macht und nicht mehr den Fehler begeht, die Gesetze der Natur mit denen der Menschen zu verwechseln. Dies hat er u. a. durch seine gewaltige erb- und rassenbiologische Gesetzgebung — im wahrsten Sinne des Wortes — vor der ganzen Welt bewiesen. Sollte es daher nicht möglich sein, daß der § 51, der doch bereits geändert worden ist, in derselben Richtung — und das ist ja der Sinn dieser Betrachtungen — noch eine weitere Änderung erfährt? Ferner hat das Strafgesetz ja bereits durch die Änderung des Wortlautes des § 51 anerkannt, daß eine Minderung dieser „Fähigkeit . . .“, wenn sie nicht *erheblich* ist, keine Verminderung des Strafmaßes zur Folge haben soll. Warum scheuen sich aber manche oder viele Gutachter trotzdem, anzuerkennen, daß jemand, für den § 51 nicht in Frage kommt, oft dennoch nicht voll zurechnungsfähig ist, und warum bezeichnen sie solche Menschen, die nur dicht hinter der Grenze des „erheblich“ zurückbleiben, oft gleich als „voll zurechnungsfähig“? (vgl. oben das von *Baur* und *Hannemann* Erwähnte, S. 154).

Kaum dürfte der Einwand erhoben werden können, daß eine solche Änderung des § 51 mit der erb- und rassenbiologischen Gesetzgebung schwer zu vereinbaren sei. Im Gegenteil: deren Handhabung würde dadurch gerade erleichtert werden. Denn wenn wir die Erfolge der Bekämpfung von Erbleiden weiter ausbauen wollen, so müssen wir die bisherigen Maßnahmen erheblich verschärfen, da wir doch jetzt wissen, daß in einem sehr großen Teil der Bevölkerung unzählige Krankheitsanlagen meist verdeckt ruhen, die unter den Nachkommen doch einmal in Erscheinung treten. Allen Widerständen oder Schwierigkeiten, die sich weiteren Verschärfungen der Ausmerze entgegenstellen würden, können wir aber am besten begegnen, wenn wir dafür sorgen, daß

1. die Förderungsmaßnahmen, die selbstverständlich weiter nur die „Erbtüchtigen“ erhalten dürfen, von diesen nicht für ihre Lust und Vergnügungen ausgegeben werden, sondern für ihre und ihrer Kinder Gesundheit, Bildung und Erstarkung, also daß ihnen das Geld nicht für andere Zwecke frei zur Verfügung steht;

2. daß der Ausdruck „erbtüchtig“ durch ein anderes Wort ersetzt wird, weil unter Tüchtigkeit im volkstümlichen Sprachgebrauch meist die bewußte und gewollte Tüchtigkeit verstanden wird, welche eigenen Willen (praktische Willensfreiheit) und Opfer voraussetzt;

3. daß den schärferen Maßnahmen der Auslese durch wirtschaftliche Förderung als ein gewisser Ausgleich (Äquivalent) die größere Verpflichtung und infolgedessen höhere Strafbarkeit der Auserlesenen

gegenübersteht, also den verschiedenen etwa 5 bisherigen Graden der Begriffe für die erbbiologische Förderung (besonders Hochwertige — guter Durchschnitt — Tragbare — wenig Erwünschte — als untragbar für die Unfruchtbarmachung Bestimmte) nach obigem Vorschlag ebensoviele Stufen in der Bewertung der Verantwortungspflicht auf Grund von verschiedenem Wert von Charakter, Intelligenz und Willenskraft, nämlich „voll — ein wenig vermindert — deutlich vermindert — sehr erheblich vermindert — unzurechnungsfähig“. Diese Begriffe brauchen sich natürlich nicht genau zu entsprechen, da sie ja auf ganz anderen Gebieten liegen.

Der Hochwertige wird also mehr gefördert, aber auch strenger bestraft, wenn er sich der Förderung nicht würdig erweist; der Minderwertige wird weniger oder gar nicht gefördert, aber auch milder bestraft, wie es der Abs. 2 des § 51 ja bereits einleitet. Sollte dieser Weg nicht auch für die Ethik der Zukunft von günstiger Bedeutung sein?

Daß es bessere Vorschläge geben mag und geben wird, glaube ich gern. Meine Ausführungen sollen nur eine Anregung sein.
